

Ende der fünfziger Jahre in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn ... aufgegriffen wurden. Allerdings konnte dies nicht verifiziert werden.“ (S. 69)

In den sechziger Jahren, als das NÖS schon lief, kamen radikalere Schritte, wie sie die tschechoslowakische und ungarische Wirtschaftsreform enthielten, für die DDR-Reformer, die an der dominierenden Rolle des Planes festhielten, nicht in Frage. Andere, wie die polnische, bulgarische oder sowjetische Wirtschaftsreform unter Kossygin versuchten nicht, den Lenkungs- und Koordinationsmechanismus insgesamt zu verändern und konnten schon aus diesem Grunde den DDR-Reformern kaum Anregungen liefern.

Von größerer Bedeutung war schon, wie sich die sowjetische Führungsspitze zum NÖS stellte. Hier setzt *Steiner* einige korrigierende Akzente. Die verbreitete Meinung, daß Ulbricht das NÖS im Einvernehmen mit Chrusčev in der DDR eingeführt hätte und es seit Chrusčevs Sturz durch Brežnev im Oktober 1964 für Ulbricht innerlich schwieriger wurde, den Reformkurs weiter zu steuern, teilt *Steiner* nicht. Zwar hätten sich durch erhöhte sowjetische Exportanforderungen an die DDR seit 1965 die Rahmenbedingungen für deren Wirtschaftsreform verschlechtert. „Jedoch verfolgte man im Moskauer ZK-Apparat das Konzept und die Realisierung des NÖS offenbar wohlwollend interessiert, obwohl sie wegen der unterschiedlichen Bedingungen in der Sowjetunion zumeist als nicht anwendbar betrachtet wurden. Aber man sah in ihr auch kein Abgehen von der sozialistischen Planwirtschaft oder eine Hinwendung zum jugoslawischen System“, was wohl von den DDR-Reformern insgeheim befürchtet wurde. Selbst Brežnev folgte gegenüber der Wirtschaftsreform

zunächst der Position seines Vorgängers...“ (S. 107f.).

Angeregt von Vergleichen mit den Reformkonzepten und -bewegungen in anderen sozialistischen Ländern, die bei *Steiner* wiederholt angesprochen (wenn auch nie ausführlicher dargestellt werden), fragt sich der Leser, wie NÖS und ÖSS aus der Sicht der beiden bemerkenswertesten Reformversuche der achtziger Jahre einzuschätzen wären – aus der Sicht von Gorbatschows und Dengs Wirtschaftsreform. Leider verzichtet *Steiner* – auch im Abschnitt „Grenzen und Ergebnisse“ der DDR-Wirtschaftsreform – auf entsprechende Überlegungen, die in einer im Jahre 1999 veröffentlichten Analyse des NÖS durchaus angebracht wären und beschränkt sich in seinem abschließenden Nachdenken strikt darauf, zu analysieren, was in der DDR geschah.

Jörg Roesler

**Helmut König, Michael Kohlstruck, Andreas Wöll (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jahrhunderts, Leske + Budrich, Opladen 1998 (Leviathan Sonderheft 18/1998).**

„Vergangenheitsbewältigung“ ist eine typisch unübersetzbare deutsche Wortschöpfung; das bezeichnete Phänomen jedoch kein exklusiv deutsches. Diese internationale Perspektive haben die Herausgeber in ihrer Aufsatzsammlung berücksichtigt: Neben zwei Kapiteln, die sich deutschen Beispielen widmen, stehen je ein Kapitel für „Osteuropa“ sowie „Japan und Südafrika“, außerdem wurde diesen empirischen Untersuchungen ein Kapitel mit Aufsätzen zu einer allgemeineren „Theorie der

Vergangenheitsbewältigung“ hinzugefügt.

Daß Deutschland dennoch im Mittelpunkt steht (die deutschen Beispiele machen die Hälfte des Buches aus), hat programmatischen Charakter: in ihrer Einleitung argumentieren die Herausgeber, daß die deutsche Vergangenheitsbewältigung nach 1945 zwar kein Modellfall in einem normativen Sinne sei, jedoch ein heuristisches Modell für die Analyse des Umgangs mit der Vergangenheit in anderen Ländern liefern könne. Bereits ein Blick auf die Aufsätze, die sich eben jenem „Modellfall“ widmen, zeigt allerdings, wie schwierig dies ist: zu unterschiedlich sind die Interpretationen der Geschichte der Vergangenheitsbewältigung in Deutschland; als daß sie ein Modell abgeben würden. Und auch in den anderen Aufsätzen ist Deutschland nur selten modellhafter Bezugspunkt der Fragestellungen ist.

Nun ist für den Sonderband einer Zeitschrift vielleicht auch gar nicht zu erwarten, daß die Herausgeber alte Beiträge analysieren und zusammenfassen. Aber in der Einleitung eine These aufzustellen, die dem Inhalt des Bandes nicht entspricht, wirkt wie ein uneingelöstes Versprechen seitens der Herausgeber. Dieser Eindruck setzt sich bei Betrachtung der Kapitelüberschriften fort: „Bewältigung der NS-Vergangenheit“ unterschlägt, daß es in den fünf Aufsätzen dazu ausschließlich um den westdeutschen Umgang mit derselben geht. Das „Osteuropa“ überschriebene Kapitel umfaßt fünf Aufsätze zu Polen, Ungarn und Tschechien. Diese *ostmitteleuropäischen* Länder verbinden jedoch gerade die jüngste Neu- oder Re-Interpretation ihrer Geschichte mit ihrer „Rückkehr nach Europa“ seit 1989. Insofern bieten sie sich zumindest nicht als beispielhaft für „Osteuropa“ nicht an. Wenn es um

„Vergangenheitsaufarbeitung“ geht, ist die mentale Grenze zu Osteuropa eben nicht mit der östlichen Grenze Deutschlands identisch. Vielleicht gehört gerade der Graben, der im Lichte dieses Themas Polen und Deutschland gleichermaßen z.B. von Rußland trennt, zu den frappierenden Phänomenen von „Vergangenheitsbewältigung am Ende der 20. Jhs.“. Solche Fragen werden im vorliegenden Band jedoch nicht behandelt, sondern jedes Land (und jeder Artikel) bleiben für sich stehen. Auch ein Blick auf die theoretischen Kapitel ändert nichts daran, daß es sich bei dem vorliegenden Band eher um eine lose Sammlung von Beispielen handelt. Dabei sind hier eine ganze Reihe lesenswerter Aufsätze versammelt: die meisten ausgesprochen informativ, einige enthalten originelle und äußerst anregende Argumentationen, alle können so gelesen werden, daß sie – gerade im Zusammenhang – lehrreich sind.

Unter den Autoren sind nicht nur Akademiker (vom Politologen über den Philosophen bis zur Historikerin), sondern auch Journalisten und eine Politikerin. Alle Artikel richten sich jedoch eher an das Fachpublikum – nicht so sehr aus Gründen der Verständlichkeit, als aus Gründen der Trockenheit der Präsentation und der nicht übersichtlich erschlossenen Materialfülle, die das Lesen zuweilen zu einer zähen Angelegenheit machen.

Die Aufsätze zur bundesdeutschen Bewältigung der NS-Vergangenheit (dazu ist auch die kurze Begriffsgeschichte in der Einleitung lesenswert) nähern sich dem Thema aus unterschiedlichen Perspektiven: neben einer Analyse der sich durch die Jahrzehnte wandelnden Regierungsreden zum Gedenktag des 20. Juli (*Andreas Wöll*), und der „Offenen Fragen der Wiedergutmachung“ (*Constantin Goschler*)

für NS-Verfolgte steht z.B. ein Aufsatz über „Das Erinnern der Generationen“. Während die Analyse der Regierungreden überzeugend vorführt, wie je nach politischem Interesse der Redner das Gedenken an den deutschen Widerstand zur Propagierung aktueller politischer Prioritäten instrumentalisiert wurde, kann das Modell der Generationen als ganz andere Erklärungsebene für veränderte Bewertungen der Vergangenheit herangezogen werden. *Heinz Budes* Ausführungen zur Generationenproblematik zeigen jedoch, wie sinnfällig Beschreibungen generationentypischen Verhaltens sein können, die auch nicht falsch sein mögen, jedoch wissenschaftlich nicht begründet werden. Jedenfalls argumentiert er mit ziemlich willkürlich zusammengestellten Quellen. Ähnliches gilt für die Ausführungen zum „Strukturwandel der Vergangenheitsbewältigung“ In einem Artikel von *Michael Kohlstruck*, in dem Generation nur eine unter mehreren Analyse kategorien ist. Z.B. beschreibt er den auf „seelisches Durcharbeiten“ zielenden Ansatz der neueren „Holocaust“-Didaktik in Gedenkstätten als den Versuch einer mittleren Generation, der jungen Generation die von den Alten nicht geleistete Trauerarbeit (siehe Mitscherlichs) quasi überzuhelfen. Er führt jedoch nur einen Autor dazu an und ignoriert den Kontext, nämlich ähnliche Tendenzen in der Gedenkstätten-Didaktik auch außerhalb Deutschlands, völlig.

Eingrenzung des Gegenstands und der benutzten Quellen scheint der Schlüssel zu nachvollziehbaren Ergebnissen der Untersuchungen zu sein. Da hat es *Joachim Perels* mit seinem Aufsatz leichter, da sein Untersuchungsgegenstand von vornherein eingegrenzt ist: Adornos Reflexion auf die „Zerstörung von Erinnerung als Herrschaftstechnik“ vor dem Hinter-

grund der Bundesrepublik der fünfziger Jahre. Aber nicht nur die übersichtliche und mit spannenden Zitaten Leselust erzeugende Darstellung von Adornos Gedanken machen diesen Artikel besonders interessant, sondern auch das Licht, das um Beispiel der Auseinandersetzung Heidegger-Adorno auf die geistige Atmosphäre der Zeit geworfen wird. Historiker können hier als Nebenprodukt der Lektüre schöne Anregungen zur Selbstreflexion finden. So führen Adornos Überlegungen zur ethischen Dimension jeglicher Erkenntnis zu dem Schluß: „Das Bedürfnis, Leiden bereitet werden zu lassen, ist die Bedingung aller Wahrheit“ – vielleicht trifft dies auf die Zeitgeschichtsforschung stärker zu, als sie es sich eingestehen würde.

Die Aufsätze zur „Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit“ sind weniger zahlreich (drei) und weniger widersprüchlich, dafür vor allem informativ und instruktiv. Die Aufsätze über die deutsche Verfassungsdiskussion nach 1989 (*Tine Stein*) und den Umgang mit der Stasi (*Annette Weinke*) rekonstruieren u.a. Debatten aus der unmittelbaren „Wende-Zeit“, deren Ablauf und Argumente heute schon oft vergessen sind. So wird daran erinnert, daß ohne das Engagement von DDR-Bürgerrechtlern die Stasi-Akten heute wahrscheinlich unter Verschuß beim Verfassungsschutz liegen würden. Auch die knappen, aber klaren Ausführungen darüber, daß nicht nur die „erste Diktatur“ bei der Aufarbeitung der „zweiten“ nachwirkt, sondern daß auch die „Ost-West-Komponente“ in diesem Prozeß eine Rolle spielt, erinnern an einen Fakt, der oft ignoriert wird, darum jedoch nicht weniger wirkungsmächtig ist. Die Ausführungen zur „Bedeutung der Nürnberger Juristenprozesse für die justitielle Bearbeitung der DDR-Vergangenheit“

(*Maria Peschel-Gutzeit*) schließlich sind spannender und aktueller, als der Titel vielleicht vermuten läßt. Die Autorin gibt detaillierte Informationen über die Zahl der Ermittlungen, Anklagen und Urteile gegen DDR-Unrechtstäter, zeigt, daß die bundesdeutsche Rechtsprechung DDR-Staatsanwälte und Richter (von 141 Angeklagten wurden 16 verurteilt) deutlich milder behandelt als Mauer-schützen (von 174 Angeklagten wurden 78 verurteilt) und daß sich dies nicht zwingend aus rechtsstaatlichen Spielregeln wie dem Rückwirkungsverbot ergeben muß. Wer immer die Enttäuschung, die Bärbel Bohley in den Satz kleidete „Wir wollten Gerechtigkeit und bekamen den Rechtsstaat“, nachempfinden kann, sich aber nicht ins Aus stellen will, findet hier originelle und seriöse Argumente, mit denen auel im Rahmen von Rechtsstaatlichkeit SED-Unrecht hätte strenger verfolgt werden können.

Unter „Osteuropa“ finden sich gleich drei Artikel zum Fall Polen (*Christiane Brenner, Kazimierz Woycicki, Zdzislaw Krasnodebski*). Der Aufsatz der deutschen Politologin enthält eine zum Nachschlagen nützliche Chronologie der „Vergangenheitsbewältigung in Polen“ seit 1989, unter dem Stichwort „Analyse“ findet sich aber leider auch nicht viel mehr als eine Narration der Ereignisse. Da entschädigt der Artikel eines polnischen Journalisten, der auf wenigen Seiten die Besonderheiten der polnischen Situation (die lange und an Umbrüchen reiche Zeit, die aufzuarbeiten ist) analysiert und die interessante These aufstellt, daß die Provokation der Vergangenheitsaufarbeitung darin besteht, daß sie nationale Mythen (in Polen: den Märtyrer-Mythos) zerstören würde, und somit einen Abschied vom 19. Jh. impliziert. Schließlich führt ein Aufsatz, der aus

polnischer Sicht vor allem den deutschen Historikerstreit kritisiert, blinde Flecken der deutschen Wahrnehmung vor und erinnert daran, daß die weitgehende Ignoranz westdeutscher Intellektueller gegenüber den kommunistischen Diktaturen selbst ein aufzuarbeitender Aspekt der jüngsten Vergangenheit ist. Interessantes Material bieten auch die Artikel zu Tschechien (*Christiane Brenner*) und Ungarn (*Attila Schauschitz*), wobei in diesen Fällen vor allem auf die unterschiedliche Vergangenheitspolitik der politischen Parteien seit 1989 eingegangen wird. Während für Ungarn Information und Argumentation getrennt und weitgehend nachvollziehbar gemacht werden, wird die These zu Tschechien offensichtlich parteilich vorgetragen. Wenn Zitate einiger tschechischer Intellektueller als Beweis dafür herhalten, daß ein starker Antikommunismus neues Bindemittel der tschechischen Gesellschaft in eigentlich undemokratischer Manier sei, sagt dies wenig aus, solange die Zitierten nicht ins politische Spektrum eingeordnet und keine Gegenargumente vorgestellt werden. Falls die Beobachtungen jedoch zutreffen, erschließen sich für den Leser interessante Unterschiede: während in Polen die Frage der Vergangenheitsaufarbeitung die Gesellschaft spaltet, wird im zersplitterten politischen Spektrum in Ungarn diese Frage zur Profilierung der Parteien wechselnd instrumentalisiert – während sie in Tschechien gar einigende Wirkung hat.

Da solche Vergleiche in dem vorliegenden Band nicht thematisiert werden, können sie jedoch nach der Lektüre nur als Vermutung oder Frage festgehalten werden. Immerhin finden sich zu allen drei Ländern umfangreiche Bibliographien und ein Faktenüberblick zu den Themen: Öffnung der Geheimpolizei-Akten, Strafverfolgung und Rehabili-

tierung sowie Entfernung kommunistischer Funktionsträger aus öffentlichen Ämtern („Lustration“) – das Vergleichen mit der Ex-DDR liegt dadurch beim Lesen immer wieder auf der Hand (wird aber auch nicht aufbereitet).

Weniger leicht mit den übrigen Fällen zu verbinden ist der Aufsatz über Südafrika (*Heribert Adam*). Es handelt sich weitgehend um eine Kritik an der Arbeit und Konzeption der Wahrheits- und Versöhnungskommission. So konnte sie vielleicht den Anspruch „Amnestie ohne Amnesie“ erfüllen, jedoch nicht für nationale Versöhnung sorgen. Da der Autor seiner Kritik keine Darstellung der Konzeption der Wahrheitskommission voranstellt, und auch keines der von ihm kritisierten Mitglieder der siebzehnköpfigen Kommission im einzelnen vorstellt, ist der Artikel als Lektüre-Einstieg in den südafrikanischen Fall eher ungeeignet. Ähnliches gilt für das exotischste Beispiel: den Artikel zu Japan (*Irmela Hijiya-Kirschmer*). Bemerkenswert auf den ersten Blick, daß nur hier Kunst und schöne Literatur zum Untersuchungsfeld gemacht werden. Aber Hintergrundkenntnisse zu Perioden, Parteien und Trägern der japanischen Vergangenheitsaufarbeitung werden dem Japan-Laien leider nicht ausreichend dazugeliefert.

Den wirklich enttäuschenden Teil des Bandes bilden die unter der Kapitelüberschrift „Theorie der Vergangenheitsbewältigung“ zusammengefaßten vier Artikel aus politologischer (*Helmut König*), soziologischer (*Werner Bergmann*), philosophischer (*Helmut Fleischer*) und juristischer (*Bernard Schlink*) Sicht. Noch am besten auf die vorausgegangenen Untersuchungen zu beziehen sind die Überlegungen Helmut Königs, in denen er einzelne Ebenen zur Analyse von Vergangenheitsbewältigung unterscheidet: die Ebene

von Regierung und Justiz, der Wissenschaft und öffentlichen Institutionen, sowie der Mentalität; die möglichen Schritte zur selben (Strafverfolgung der Täter, Rehabilitierung der Opfer, Lustration, öffentliche Diskussion...) aufzeigt, für die Beurteilung der Akteure darauf hinweist, daß deren Herkunft und Interessen entscheidend sind und sie nach Opfer-Täter oder nach Generationen zu unterscheiden sind. Letztlich handelt es sich hier jedoch nicht um eine Theorie, sondern ein Systematisieren von aus den empirischen Fallbeispielen hinlänglich deutlich gewordenen Kategorien. Wobei gerade vom Theoretiker hinterfragt werden müßte, ob „Täter-Opfer“ oder sogar Generationen-Zuschreibungen nicht öfter Selbstentwürfe der Akteure sind, und wie sich aus solchen Quellenbegriffen Analysekategorien gewinnen lassen.

Immerhin weist er allein auch darauf hin, daß „Vergangenheitsbewältigung“ im weiteren Sinne nach jedem extremen politischen Wandel dazugehörte (seit der Antike, im Zuge der Englischen und Französischen Revolution... und – mißlungen – in der Weimarer Republik). Man erfahre aber gerne mehr darüber, was nun die Besonderheit von Vergangenheitsbewältigung am Ende des 20. Jh. ausmacht, außer der Hypothese daß sie selbst „künstliche Revolution“ wird. (Ist sie als Debatte einfach deshalb intensiver geworden, weil sie nicht mehr mit dem Fallbeil erledigt wird?). Die anderen theoretischen Artikel bleiben sogar hinter den empirischen Untersuchungen zurück. Sei es die soziologische These von der „Kommunikationslatenz als Strukturschutz“, die besagt, daß das zeitweilige Verdrängen der Vergangenheit wie in der Bundesrepublik unter Adenauer nicht vordergründiges Klammern am billigen sozialen Frieden ist, sondern für das Funktionieren einer

Gesellschaft überlebensnotwendig sein kann. – Allerdings wäre gar keine Vergangenheitsbewältigung nötig, wenn Demokratie nur eine Frage von Strukturen und nicht auch von Werten und Verhaltensweisen wäre – wo beides verbunden würde, würde die Theorie erst richtig interessant. Einem Autoren dieses Kapitels (Rechtsphilosophie-Professor und Verfassungsrichter *Schlink*) möchte man die übrigen Artikel sogar erst einmal zur Kenntnisnahme nahelegen. Seine Ausführungen zu „Formen und Verfahren“, die das Recht zur Vergangenheitsbewältigung liefern kann, lesen sich wie reine Norm- oder Wunschvorstellungen. Seine Überlegungen zur Bundesrepublik der fünfziger Jahre und auch die Behauptung, daß Strafverfahren gegen SED-Unrechts-Täter nach 1989 allein durch „den Einfluß der alten Länder“ stattgefunden hätten, entsprechen nicht den Tatsachen, wie sie in den Fallbeispielen geschildert wurden. Es wären sicher spannendere Ergebnisse zustande gekommen, wenn die Theoretiker auf die empirischen Beispiele *aufgebaut* hätten.

So ist der Informationsgehalt des Bandes stärker als sein Ideengehalt – letztere bleiben allzu oft nur in Ansätzen stecken. Dennoch sind in einzelnen Artikeln höchst anregende Argumente und Thesen zu finden. Daneben gibt es „sekundäre Erkenntnisse“ der Lektüre. Daß ein Journalist einen Essay von sehr viel mehr analytischer Schärfe vorlegt, als einige der wissenschaftlichen Artikel aufweisen, und daß eine Doktorandin zuweilen mit mehr quellenkritischer Reflexion vorgeht als ein Professor, gehört zu den amüsanteren dieser Erkenntnisse. Grundsätzlich drängt sich der Eindruck auf, daß es eine umfassend zufriedenstellende Vergangenheitsbewältigung in keinem Land gibt, und daß dies wohl auch

nicht anders sein kann, da hinter den Debatten und Prozessen immer die ungelösten Aufgaben der Gegenwart stehen. „Erst der erlösten Menschheit“, schrieb Walter Benjamin, „fällt ihre Vergangenheit vollauf zu.“ Davor liegt, mühsam und spannend, Arbeit, nicht nur für Berufshistoriker. Einen Beitrag dazu liefert der vorliegende Band.

Elena Demke

**Stefan Oeter, Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht, Untersuchungen zur Bundesstaatstheorie unter dem Grundgesetz (=Jus Publicum 33), J. C. B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen 1998, 655 S.**

Bundesstaaten nach Art der demokratisch geprägten, modernen Verfassungskultur bedürfen einer Struktur, die sie legitimiert. Fehlt sie, gerät ein solcher Bundesstaat in eine Krise, die sich als „Diffusion der Verantwortlichkeit(en)“ darstellt. Eine Diffusion legitimiert nicht, sie gefährdet vielmehr das, was den demokratischen Verfassungsstaat auszeichnet, insbesondere demokratische Legitimation, klare Kompetenzen und funktionsspezifische Kontrollen. Dann geht auch die Eigenständigkeit der örtlichen wie der gliedstaatlichen Ebene verloren.

Solchen Fragen geht *Oeter* in seiner Heidelberger Habilitationsschrift nach. Sie haben vergleichendes und disziplinübergreifendes Interesse, nicht nur in Europa und im Verhältnis zur Politik als Wissenschaft. Die Verflechtungen reichen auch in die Finanz- und Verwaltungswissenschaft. Diese Breite erreicht die Schrift, unterläßt es aber doch, noch zusätzlich komparativen Interessen zu folgen, wenngleich unverkennbar stets die europarechtliche Dimension – auch methodisch betrachtet – im Hintergrund steht.